



HIRZEL · SCHÖNENBERG · HÜTTEN
Sozialsekretariat Berggemeinden



Hirzel, 05.03.2010 pz

Merkblatt über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Warum dieses Merkblatt?

Die nachfolgend erwähnten Paragraphen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung zwischen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe und der Gemeinde Schönenberg, Hirzel oder Hütten.

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für die Hilfe der Sozialbehörde. In der Regel muss das Unterstützungsgesuch unterschrieben vorliegen, bevor eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe erfolgen kann. Die Gestuchstellenden haben sich persönlich auszuweisen und zu bescheinigen, dass sie auf die nachfolgenden gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen worden sind.

2. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Unterstützungsantrag bei der Sozialbehörde Ihrer Gemeinde einreichen, muss dieser beantwortet werden. Gegen Behördenbeschlüsse kann innert 30 Tagen Rekurs bei der zuständigen Einspracheinstanz (Bezirksrat Horgen) erhoben werden (siehe Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsentscheid). Unterstützte Personen haben gestützt auf das Datenschutzgesetz das Recht, Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu nehmen.

Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Durch Mitarbeiterinnen der Beratungsdienste und der Fürsorgeorgane dürfen jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) auf Bundesebene notwendig sind.

3. Welche Pflichten habe ich?

3.1. Auskunfts- und Meldepflicht

Die Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Gestützt auf § 18 SHG und § 28 SHV sind alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sofort und unaufgefordert den Sozialen Diensten bekannt zu geben.

Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen von dritter Seite sind umgehend zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes/der Ehefrau und anderer zum Haushalt gehörender Personen (z.B. Kinder), die durch die Sozialhilfe direkt oder indirekt unterstützt werden.

3.2. Befolgen von Auflagen und Weisungen / Leistungskürzungen

Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind gemäss § 21 SHG und § 23 SHV zu befolgen. Die Auflagen können z.B die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder die berufliche Integration beinhalten. Insbesondere sind Unterstützungsbeiträge zweckmässig zu verwenden. Werden solche Anordnungen missachtet, können als Sanktion, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, situationsbedingte Leistungen gestrichen werden. Darüber hinaus

kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 15 % gekürzt werden. Dabei ist die Situation von nicht fehlbaren Personen angemessen zu berücksichtigen (§ 24 SHV, SKOS-Richtlinien Ziffer A.8-3). Wenn eine hilfeschuchende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemesung nötigen Angaben beizubringen, obwohl sie ermahnt wurde und ihr die Konsequenzen schriftlich angedroht worden sind, muss das zuständige Sozialhilfeorgan erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit dieser Person haben. Das zuständige Sozialhilfeorgan kann deshalb in diesem Falle mit schriftlicher Verfügung / Beschluss Unterstützungsleistungen nicht gewähren (Nichteintreten) bzw. einstellen (SKOS-Richtlinien Ziffer A.8-4),

Eine Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung (Gesundheit, Wohnen, Lebensunterhalt) ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit einzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen (SKOS-Richtlinien Ziffer A.8-5).

Leistungskürzungen sind schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung / Beschluss zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern (SKOS-Richtlinien Ziffer A.8-2.).

3.3. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

Verwandtenunterstützung

Gemäss § 25 Sozialhilfegesetz SHG prüft die Fürsorgebehörde, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung des Hilfeempfängers verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann sie die Pflichtigen zur Hilfe auffordern und zwischen ihnen und dem Hilfeempfänger vermitteln. Als Verwandte gelten in auf- und absteigender Linie Kinder / Eltern / Enkel / Grosseltern.

Rückerstattung

a) bei unrechtmässigem Bezug

§ 26 SHG. Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

b) bei rechtmässigem Bezug

§ 27 SHG. Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt oder wenn die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 SHG erfüllt sind. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.

Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten.

c) aus dem Nachlass

§ 28 SHG. Stirbt der Hilfeempfänger, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber seinem Nachlass. Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs sind die Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen.

d) Unverzinslichkeit

§ 29 SHG. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

e) Verjährung

§ 30 SHG. Leistungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, können nicht zurückgefordert werden. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 SHG eingegangen worden ist. Die Rückerstattungsforderung verjährt fünf Jahre nachdem die Fürsorgebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

f) Geltendmachung

§ 31 SHG. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung werden von den Behörden des kostentragenden Gemeindewesens geltend gemacht.

3.4. Verhinderung eines missbräuchlichen Leistungsbezugs

Unrechtmässig bezogene Unterstützungen werden gemäss § 26 SHG zurückgefordert. Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt.

Die Beratungsdienste sind berechtigt - bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug - die gemachten Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und im Rahmen von § 27 SHV auch Auskünfte bei Dritten einzuholen.